

Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Hygienekonzept

der GOBS Friedrichsfehn

Stand: September 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage

2. Regelungen

- 2.1. Belehrung
- 2.2. Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit und Auftreten von Symptomen
- 2.3. Wiedenzulassung

3. Personenbezogene Hygiene

- 3.1 Händewaschen
- 3.2 Händedesinfektion
- 3.3 Einmalhandschuhe
- 3.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände
- 3.5 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

4. Umgebungshygiene

Hygiene in den Unterrichtsräumen

- 4.1 Lufthygiene
- 4.2 Bodenreinigung
- 4.3 Abfallbeseitigung

Hygiene im Sanitär- und Außenbereich

- 4.4 Sanitärausstattung
- 4.5 Wartung und Pflege
- 4.6 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich
- 4.7 Desinfektion von Flächen und Gegenständen
- 4.8 Trinkwasserhygiene

5. Lebensmittelhygiene

- 5.1 Schul- und Lehrküche
- 5.2 Mensa
- 5.3 Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

6. Sport- und Musikunterricht

7. Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

8. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten nach §34 IfSG

9. Notrufnummern

10. Anlagen

1. Grundlage

Gemeinschaftseinrichtungen, wie Schulen oder Kindergärten, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit vieler verschiedener Personen von besonderer hygienischer Bedeutung. Zum Schutz der Lehrkräfte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Schülerinnen und Schüler vor Infektionen und zur Minimierung des Infektionsrisikos, fordert das Infektionsschutzgesetz in § 36 Abs.1, dass Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionsprävention in Hygieneplänen festlegen.

Das vorliegende Hygienekonzept basiert auf der „Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des §36 Infektionsschutzgesetz“ des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes.

2. Regelungen

Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, findet das Schulgeschehen im Kohortenprinzip statt.

Die Schulleitung informiert die Schulgemeinschaft, wenn eine Warnstufe aktuell anzuwenden ist.

2.1 Belehrungen

Bei der Schulanmeldung werden die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über die Forderungen des § 34 Abs. 5 IfSG durch die Schulleitung belehrt. Sie dokumentieren die Kenntnisnahme durch Unterschrift. Die Ablage erfolgt in der Schülerakte.

Die Belehrung erfolgt schriftlich (Anlage 1).

2.2 Verhalten bei Ansteckungsfähigkeit

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die Fieber haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht besuchen oder dort tätig sein.

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles gemäß § 34 IfSG (Anlage 2) ist die Schule (über das Sekretariat oder die Klassenlehrkraft) unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn es sich um eine Erkrankung handelt, die nach § 34 IfSG meldepflichtig ist, muss die Schulleitung darüber informiert werden und diese wendet sich an das zuständige Gesundheitsamt.

Der in diesem Zusammenhang ärztlich oder behördlich angeordneten Maßnahmen ist unbedingt Folge zu leisten.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen in der Schule

Bei Auftreten von Fieber und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen, die eine Infektion mit SARSCoV-2 nicht sicher ausschließen lassen, wird die betroffene Person in der Unterrichts-/Betreuungszeit direkt nach Hause geschickt oder deren Abholung in die Wege geleitet. In der Wartezeit wird die Person separiert und umsichtig betreut. Gleichzeitig sollen auch Kinder oder Personen aus demselben Haushalt zur Abklärung isoliert bzw. nach Hause geschickt werden. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Soweit eine Abholung oder ein Heimweg zu Fuß oder mit dem Rad nicht möglich sind, kann der Heimweg unter Beachtung der Hygieneregeln (Maske, Abstand soweit wie möglich zu anderen Personen) im absoluten Ausnahmefall auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten werden. Es sollten Zeiten mit geringerem Fahrgastaufkommen genutzt werden. Die Schülerinnen und Schüler oder die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung durch einen PCR-Labor-Test hinzuweisen.

Zutrittsbeschränkungen

Vor dem Zutritt zum Gelände von Schulen ist der Nachweis eines Tests auf das Coronavirus SARSCoV-2 mit negativem Testergebnis erforderlich sein. Die diesbezüglichen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung und der diesbezüglichen Rundverfügungen der RLSB sind zu beachten.

<https://www.rlsb.de/themen/aktuell-coronavirus/informationen-schulen>

Ausgenommen sind Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste.

Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken. Schulfremde Gäste melden sich telefonisch zunächst im Sekretariat. Dort liegt die „Dokumentation des Aufenthalts“ zum Ausfüllen bereit. Vor Eintritt des Verwaltungstraktes werden die Hände desinfiziert; der Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden. Ein Zutritt in die Schule ohne Mund-Nasen-Schutz ist nicht zulässig.

Eine Begleitung von Schülerinnen und Schülern, z. B. durch Eltern oder Erziehungsberechtigte, in das Schulgebäude und das Abholen innerhalb des Schulgebäudes sind grundsätzlich untersagt und auf notwendige Ausnahmen zu beschränken (Absprache mit der Schulleitung).

2.3 Wiederezulassung

Die Wiederezulassung ist gegeben, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

3. Personenbezogene Hygiene

3.1 Händewaschen

„Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.“

(Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

Das Schulpersonal und die Schülerinnen und Schüler sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Husten, Niesen, Naseputzen

In den Klassenräumen, Fachräumen und Schülertoiletten hängen Hinweisschilder, die an das Händewaschen erinnern.

Die Klassenräume und Fachräume verfügen alle über ein Handwaschbecken nebst Seifenspender und Papierhandtüchern.

Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden:

Die Hände müssen gewaschen werden: nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Toiletten-Gang. Die Lehrkräfte, die in 1., 3., 5. und 8. Stunde unterrichten, überwachen das gründliche Händewaschen der SuS.

(siehe auch www.aktion-sauberehaende.de)

3.2 Händedesinfektion

Nach Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen ist eine anschließende Händedesinfektion erforderlich. Dies muss auch geschehen, wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden. Jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, etc. müssen vor der Desinfektion vermieden werden.

Durchführung der Desinfektion:

- die Hände sollen trocken sein
- ca. 3-5 ml Desinfektionsmittel in die Hohlhand geben
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sek.) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden

3.3 Einmalhandschuhe

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Wunden, Ausscheidungen, Blut usw. sind Einmalhandschuhe zu verwenden. Diese sind sofort nach der Durchführung der betreffenden Maßnahme über den Restmüll zu entsorgen, ohne die Umgebung zu kontaminieren.

3.4 Gemeinsam genutzte Gegenstände

- Von Schülerinnen und Schülern erstellte Arbeits- oder Unterrichtsmaterialien können grundsätzlich ohne besondere Vorkehrungen gehandhabt werden – dies gilt sowohl für die Materialien, die im Unterricht erstellt werden als auch gleichermaßen für die Materialien, die im Rahmen der unterrichtsersetzenden bzw. unterrichtsunterstützenden Lernsituationen von den Schülerinnen und Schülern zu Hause bearbeitet worden sind. Gleiches gilt auch für die Rückgabe von Schulbüchern.
- Persönliche Gegenstände wie z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmittel, wie z. B. Stifte dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Gegenständen, die intensiv mit den Händen oder dem Gesicht berührt werden, sollte möglichst vermieden werden.

3.5 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung richtet sich nach den Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung (§ 16 Niedersächsischen Corona-Verordnung).

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Beim Betreten der Schulgebäude sowie während des gesamten Aufenthaltes ist das Tragen von Mund-Nase-Masken verpflichtend. Die Maske muss ebenfalls an der Bushaltestelle getragen werden.

Die Mund-Nasenbedeckung darf kurzzeitig in den Pausen zum Essen und Trinken mit einem Abstandsgebot von 1,5m innerhalb der Kohorte abgenommen werden.

4. Umgebungshygiene

Die wichtigsten Maßnahmen sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Was?	Wann?	Wie?	Womit?
glatter Fußboden, Klassenzimmer	täglich	wischen mit Feucht- bzw. Nassverfahren	Reinigungslösung
Tische, Stühle	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Tafel	täglich und zusätzlich bei Bedarf	feucht/nass mit Schwamm oder Gummiabstreifer	frisches Leitungswasser
Papierkorb/Mülleimer	täglich	trennen	Container
Fensterbänke	täglich	feucht abwischen	Reinigungslösung
Schränke, Regale, Oberflächen	1 x in der Woche	feucht abwischen	Reinigungslösung
Fensterreinigung	1 x im Jahr	Fremdfirma	
Grundreinigung	in den Sommerferien		

4.1 Lufthygiene

„Der Mensch emittiert kontinuierlich über Atmung und Körperausdünstungen Stoffe in seine Umgebungsluft, die zum Teil auch geruchlich wahrnehmbar sind. In personengenutzten Räumen führen menschliche Emissionen zu einer kontinuierlichen Verschlechterung der Raumluft, was durch Lüftungsmaßnahmen ausgeglichen werden kann. Lüftung ist somit ein Instrument zur Aufrechterhaltung einer zufriedenstellenden Luftqualität und leistet einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit sowie zur Vermeidung von Geruchsproblemen und unspezifischen

Beschwerden.“ (Arbeitshilfe zur Erstellung des Hygieneplans für die Schule auf der Grundlage des § 36 Infektionsschutzgesetz)

In Räumen mit Fensterlüftung ist das „20 – 5 – 20 - Prinzip“ (20 Minuten Unterricht, 5 Minuten lüften, 20 Minuten Unterricht) zu befolgen. Die Lüftung hat als eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster zu erfolgen. Je größer die Temperaturdifferenz zwischen innen und außen ist, desto effektiver ist das Lüften. Daher ist bei kalten Außentemperaturen im Winter ein Lüften von ca. 3 - 5 Minuten sehr wirksam. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden. Während des Lüftens kann grundsätzlich Unterricht stattfinden. Vor Beginn des Unterrichtes und in den Pausen soll unter Beachtung der Außentemperaturen gegebenenfalls auch länger gelüftet werden:

Lüftung bei winterlichen Außentemperaturen:

- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 3 - 5 Minuten
- Pause: ca. 5 Minuten Bei Außentemperaturen ab ca. 5 - 10°C:
- Vor Unterrichtsbeginn und während des Unterrichts: 5 Minuten
- Pause: Mindestens 5 Minuten, bei steigenden Außentemperaturen länger

Soweit vorhanden, kann eine sogenannte Luftgüteampele, die die CO₂-Konzentration misst, an das regelmäßige Lüften erinnern. Lüftungsmaßnahmen können dann abhängig von der CO₂-Konzentration erfolgen. Steigt diese über 1.000 ppm, ist spätestens bei 1.500 ppm ein manuelles Lüften über Fenster vorzunehmen. Alternativ kann die CO₂-App der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung genutzt werden, welche die optimale Zeit und Frequenz zur Lüftung bestimmen und an die nächste Lüftung erinnern kann.

4.2 Bodenreinigung

Grobe Verschmutzungen der Fußböden in den Klassenräumen sind von den Schülerinnen und Schülern zum Unterrichtschluss besenrein zu säubern. Die tägliche Reinigung der Räume wird durch die Reinigungskräfte sichergestellt.

Die Böden in den Klassenräumen, Fachräumen, Fluren und der Mensa werden täglich nass gereinigt, ebenso die Toiletten.

Einmal jährlich finden eine Fensterreinigung sowie eine Grundreinigung statt. Die Ausführung wird durch den Hausmeister und die Schulleitung überwacht.

Die Gebäudereinigung wird nach dem jeweils gültigen Reinigungsplan und der damit verbundenen Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Reinigungskräfte durchgeführt.

4.3 Abfallbeseitigung

Der Abfall wird in den Klassen- und Fachräumen getrennt. Sortiert wird nach Restmüll, Plastikmüll und Papier. Am Ende des Unterrichtstages entsorgen Schülerinnen und Schüler die Mülleimer in bereitstehende Container. Der Abfall aus Mensa und Lehrküche wird von dem Reinigungspersonal entsorgt.

4.4 Sanitärausstattung

Die Sanitärbereiche verfügen über Spender mit Einmalhandtüchern, teilweise Warmlufthändetrocknern sowie Spendervorrichtungen für Flüssigseife. Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern für Papierabfälle ist gegeben. Die Toilettenzellen sind nach Vorgabe von innen verschließbar. Toilettenpapier steht ausreichend zur Verfügung. In den Mädchentoiletten sind Spender für Tüten für Monatsbinden vorhanden.

4.5 Wartung und Pflege

Die Toilettenanlagen und ihre Ausstattung sind regelmäßig zu warten. Eine zeitnahe Reparatur von Defekten und sorgfältige Pflege muss sichergestellt sein.

4.6 Hygiene und Sicherheit im Außenbereich

Um Verunreinigungen (z. B. durch Hundekot) und Verletzungs- bzw. Infektionsgefahren (z. B. durch Glasbruch) zu verhindern, wird das Schulgelände täglich situationsangepasst von den Hausmeistern und ggf. durch die Schulleitung begutachtet und entsprechend gereinigt. Das Schulgelände wird zum Schutz vor Vandalismus videoüberwacht.

4.7 Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Mit Blut, Fäkalien, Urin und Erbrochenem kontaminierte Flächen sind unter Verwendung von Einmalhandschuhen und mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. (Anlage 3)

4.8 Trinkwasserhygiene

Nach längerer Nichtbenutzung (z. B. nach den Ferien) soll das Trinkwasser, sofern es dem menschlichen Genuss dienen soll, ca. 5 Minuten laufen gelassen werden, um die Leitungen zu spülen. In der Mensa befindet sich ein Trinkwasserspender. Dieser wird täglich vom Mensapersonal gereinigt und alle 6 Monate von einer externen Firma gewartet.

5. Lebensmittelhygiene

5.1 Schul- und Lehrküche

Der Hauswirtschaftsunterricht soll Schülerinnen und Schülern den richtigen Umgang mit Lebensmitteln vermitteln. Beim Umgang mit Lebensmitteln kann eine erhöhte Infektionsgefahr durch Krankheitserreger bestehen, die direkt oder indirekt auf den Menschen übertragen werden können. Vor jedem ersten praktischen Unterricht in der Schulküche und zu Beginn jedes Schulhalbjahres, werden die Kinder und Jugendlichen auf folgende Hygienevorschriften hingewiesen und stets angewiesen, diese einzuhalten:

- Vor jedem Umgang mit Lebensmitteln sind die Hände mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern gründlich zu reinigen!
- Lange Haare müssen zusammengebunden werden!
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden!
- Das Tragen von Handschmuck oder Armbanduhren beim Umgang mit Lebensmitteln ist untersagt!
- Personen mit Wunden oder entzündlichen Hautschäden an den Händen oder im Gesicht dürfen ebenso wie erkrankte Personen keine Lebensmittel verarbeiten!
- Nur saubere Geschirr- und Besteckteile benutzen!
- Saubere Geschirrhandtücher, Lappen und Spülschwämme verwenden!
- Abfälle sortiert in die dafür vorgesehenen Mülleimer entsorgen!

5.2 Mensa

Der Mensabetrieb erfolgt in der Verantwortung der Gemeinde. Das Mensapersonal ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften in der Essensausgabe verantwortlich. Die tägliche Reinigung obliegt einer externen Firma.

Speiseneinnahme - vom Pausenbrot bis zur Schulkantine

Der entsprechende Mensaplan wird mit den Schülerinnen und Schülern besprochen; ein Plan hängt in allen Klassen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Essensausgabe haben während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eine beaufsichtigte Händedesinfektion ist gegeben, da aus organisatorischen Gründen ein vorheriges Händewaschen aller Schülerinnen und Schüler, die die Mensa betreten nur eingeschränkt möglich ist.
- Das Essen wird in Abständen von 1,5m eingenommen, maximal 2 Schüler pro Tisch
- Maximal 2 Jahrgänge befinden sich in der Mensa
- Nach dem Essen hinterlassen die Schüler und Schülerinnen ihren Platz so sauber, dass dem Mensapersonal ein schnelles reinigen der Tischoberflächen zwischen den Kohorten möglich ist.

5.3 Veranstaltung von Schulfesten und anderen Treffen

Eltern bzw. Sorgeberechtigte, Schülerinnen und Schüler sollten vor ehrenamtlicher Tätigkeit auf Schulfesten oder anderen Feierlichkeiten in der Schule über Hygieneregeln im Umgang mit Speisen und Lebensmitteln aufgeklärt werden. Eine gesundheitlich unbedenkliche Herstellung, Versorgung und Abgabe von Nahrungsmitteln sollte gewährleistet sein. Daher muss darüber informiert werden,

- welche Lebensmittel kritisch und zu meiden sind (z. B. rohes Fleisch, rohes Ei, Mayonnaise, o. ä.),
- dass Personen, die mit der Herstellung und Verteilung von Lebensmitteln betraut sind, frei von Infektionskrankheiten, Hautverletzungen und Entzündungen sein müssen,
- dass Personen, die während einer schulischen Veranstaltung mit Herstellung und/ oder Verteilung von Lebensmitteln befasst sind, keine anderen Aufgaben in dieser Zeit wahrnehmen sollen.

-

6. Schulsport und Musikunterricht

Aktuelle Regelungen zum Sport- und Musikunterricht sind im Niedersächsischen Rahmenhygieneplan 7.0 festgelegt.

7. Allgemeine Verhaltensregeln im Unterrichtsalltag

- Schülerinnen und Schüler wählen beim Betreten des Schulgebäudes den Eingang, der ihrem Klassen- bzw. Unterrichtsraum am nächsten liegt und gehen direkt in den Unterrichtsraum. Aufenthalte in den Fluren vor den Klassenräumen sind zu vermeiden.
- Die Außentüren stehen vor Unterrichtsbeginn offen, damit sie nicht angefasst werden müssen.
- Schülerinnen und Schüler und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen auf den Fluren auf der rechten Seite.
- Soweit es der Brandschutz zulässt, werden die Flurtüren offen stehen.
- Die Klassenraumtüren stehen offen und bleiben, soweit zumutbar, während der Unterrichtsstunden geöffnet.
- Nach Unterrichtsende werden die Schulgebäude sowie die Außenanlagen auf dem kürzesten Wege unverzüglich verlassen.
- Grundsätzlich ist von allen Personen den ausgehängten Warnschildern Folge zu leisten!
- Sportliche Betätigungen, die den physischen Kontakt zwischen Personen betonen sind untersagt.
- Sing – oder Sprechübungen sind nur unter freiem Himmel erlaubt und mit Mindestanstand von 2 m.

8. Meldepflichtige übertragbare Krankheiten

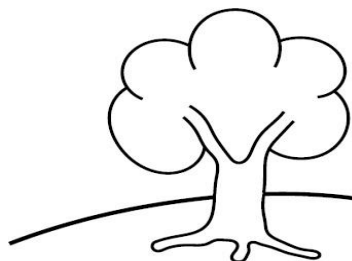
Nach § 34 IfSG bestehen eine Reihe von Tätigkeits- und Aufenthaltsverboten, Verpflichtungen und Meldungsvorschriften für Personal, Betreute und verantwortliche Personen in Gemeinschaftseinrichtungen, die dem Schutz vor der Übertragung infektiöser Erkrankungen dienen. Ein Muster-Meldeformular nach § 34 IfSG (Anlage 4) ist dem Hygieneplan beigelegt.

9. Notrufnummern

Feuerwehr	112
Polizei	110
Gesundheitsamt Westerstede	04488-565300
Giftinformationszentrum-Nord	0551- 19240

10. Anlagen

Anlage 1



Grund- und Oberschule Friedrichsfehn

Schulstraße 12, 26188 Edeweicht
Tel.: 04486-9271-0, Fax: 04486-9271-22
E-Mail: verwaltung@gobs-friedrichsfehn.de
Homepage: www.gobs-friedrichsfehn.de

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn 1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden); 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr; 3. ein Kopflausbefall vorliegt und noch keine erfolgreiche Behandlung durchgeführt worden ist. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.

Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen. Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen. Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln,) Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient. Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Anlage 2

Krankheiten, bei denen der Schulbesuch verboten ist, wenn eine Schülerin oder ein Schüler an ihnen erkrankt (§ 34 Abs. 1 IfSG):

1. Cholera*
2. Diphtherie*
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)*
4. virusbedingtes hämorrhagisches Fieber*
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis*
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähige Lungentuberkulose*
9. Masern*
10. Meningokokken-Infektion*
11. Mumps*
12. Paratyphus
13. Pest
14. Poliomyelitis*
15. Scabies (Krätze)
16. Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen
17. Shigellose*
18. Typhus abdominalis*
19. Virushepatitis A oder E*
20. Windpocken

Bei den mit * gekennzeichneten Krankheiten ist der Schulbesuch auch dann verboten, wenn in der Wohngemeinschaft, in der die Schülerin oder der Schüler lebt, nach ärztlichem Urteil eine Person an einer dieser Krankheiten erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht auf eine solche Erkrankung besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG)

„Meldeformular übertragbare Krankheiten nach § 34 IfSG“
Meldung an das zuständige Gesundheitsamt (siehe Anlage 4)

Name der Schule:	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
E-Mail:	
Meldende Person:	
Schultyp:	

Betroffene Person (Bei Erkrankung oder Verdacht - für jede Person ein neues Blatt ausfüllen !)

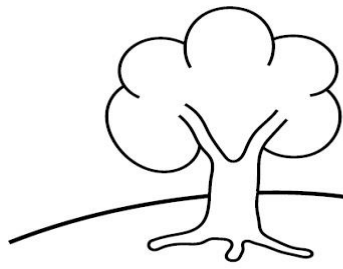
Name, Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsdatum	Anschrift	Telefon	Der Einrichtung gemeldet am:

Kind/Personal (Schule)

(Erkrankung/Verdacht)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Cholera | <input type="checkbox"/> Kopflausbefall |
| <input type="checkbox"/> Diphtherie | <input type="checkbox"/> Varizellen - Windpocken |
| <input type="checkbox"/> EHEC-Enteritis (spez. Durchfallform) | <input type="checkbox"/> Virushepatitis A und E |
| <input type="checkbox"/> Enteritis (Durchfall, Kind unter 6 Jahren) | <input type="checkbox"/> Typhus |
| <input type="checkbox"/> virales hämorrhagisches Fieber | <input type="checkbox"/> Shigellose – Ruhr |
| <input type="checkbox"/> Haemophilus-B-Meningitis | <input type="checkbox"/> Scharlach-/Streptoc.-pyog.-Infektion |
| <input type="checkbox"/> Impetigo contagiosa Borkenflechte | <input type="checkbox"/> Krätze |
| <input type="checkbox"/> Keuchhusten | <input type="checkbox"/> Polio - Kinderlähmung |
| <input type="checkbox"/> Lungen-Tuberkulose, offen | <input type="checkbox"/> Pest |
| <input type="checkbox"/> Masern | <input type="checkbox"/> Paratyphus |
| <input type="checkbox"/> Meningokokken-Meningitis | <input type="checkbox"/> Mumps |

Behandelnde/r Ärztin/Arzt oder Klinik:	Erkrankungsbeginn:
Besonderheiten:	
Unterschrift	



Schulhygieneplan (außerhalb zu Zeiten der Corona-Pandemie)

Desinfektion von Flächen und Gegenständen

Eine Flächendesinfektion ist nur notwendig, wenn Flächen mit potentiell infektiösen Substanzen wie Blut, Fäkalien, Urin oder Erbrochenem kontaminiert sind. In diesen Fällen muss damit gerechnet werden, dass nach einer Reinigung Infektionserreger verbleiben, die durch Kontakte weitergetragen werden. Die Durchführung der Desinfektion erfolgt durch die Hausmeister, nur außerhalb der Schulzeiten (Öffnungszeiten der Schule) durch das Lehrpersonal.

Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass Hygienematerial schnell verfügbar ist. Folgendes Hygienematerial steht zur Verfügung:

- Einmal-Schutzhandschuhe
- Einmal-Mundschutz
- Einmal-Schutzkittel
- Einmal-Wischtücher
- Abfallbeutel
- Sagrotan-Hygienespray
- Händedesinfektionsmittel
- 1 Wischeimer

Händedesinfektion:

Eine Desinfektion der Hände ist dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.

Durchführung der Händedesinfektion:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ca. 3 – 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -Zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (ca. 30 Sekunden) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

